

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Romanistik

Vom 14. Juli 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Rektor der Universität Stuttgart am 14. Juli 2009 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2008) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Datum „15. Juli“ wird durch „15. September“ ersetzt.

2. In § 3 wird nach Abs. 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Wurden im Bachelorstudiengang alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der Bachelorarbeit bis zum 30. November nachgewiesen wird und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 2 überdurchschnittlich ist.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. Juli 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)